

Software-Schutz

Rechtliche Rahmenbedingungen für den Schutz von Software-Produkten in Deutschland



Dr. Peter Roos

Die gegenwärtige Diskussion zum Schutz von Software konzentriert sich auf den Bereich der Software-Patentierung bzw. die Frage, inwieweit Patentschutz für Software-implementierte Erfindungen überhaupt noch zweckmäßig ist. Angesichts der rasanten Entwicklung in diesem Gebiet können sich kleinere Unternehmen oftmals weder die Absicherung durch Patente noch die Abwehr gegen so genannte Trivialpatente leisten. Eher weniger bekannt zu sein scheint die Tatsache, dass neben dem Patentrecht noch weitere rechtliche Instrumente existieren, die ebenfalls zum Schutz von Software-Produkten einsetzbar sind. Im Folgenden soll am Beispiel der bestehenden Rechtslage in Deutschland ein Überblick über diese Möglichkeiten gegeben werden.

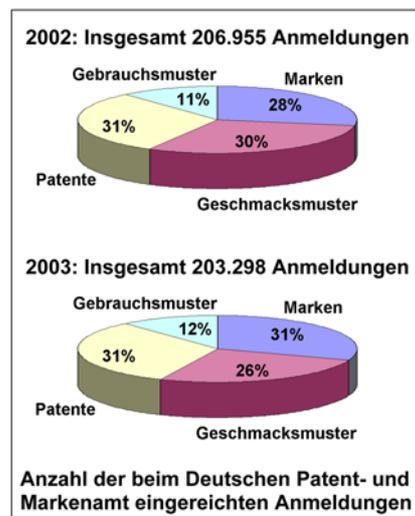
Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt Computerprogramme, wenn sie das Ergebnis einer eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Es entsteht automatisch mit der Fertigstellung des Programms. Nur die konkrete Gestaltung des Programms bzw. von Teilen des Programms wird gegen eine unrechtmäßige Kopie geschützt. Die dem Programm zugrunde liegenden Ideen und Algorithmen bleiben ungeschützt. Insofern ist das Urheberrecht in der Praxis von untergeordneter Bedeutung, da ein abgeändertes oder umgeschriebenes Programm oftmals nicht mehr in den Schutzbereich fällt. Falls das Urheberrecht verletzt wird, so muss der Urheber bzw. Programmierer nachweisen, dass er (und nicht der Verletzer) das betreffende

Programm erschaffen hat. Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, dass Programme, sofern diese nicht sofort nach Fertigstellung vertrieben werden, oftmals bei einem Patentanwalt, Rechtsanwalt oder Notar zur Beweissicherung hinterlegt werden.

Gewerbliche Sonderschutzrechte

Daneben gibt es gewerbliche Sonderschutzrechte wie z.B. die Marke (früher: Warenzeichen), das Geschmacksmuster sowie das Patent und Gebrauchsmuster. Die praktische Bedeutung dieser eine Anmeldung beim Patentamt voraussetzenden Schutzrechte verdeutlicht die folgende Statistik für die Jahre 2002 und 2003:



Marken

Beispielsweise kann eine fantasievolle Bezeichnung eines Programms oder eine besondere Aufmachung bzw. ein Logo auf der Verpackung eines Software-Produkts als Marke geschützt werden. In Ausnahmefällen entsteht Markenschutz bereits durch die Benutzung eines als Herkunftshinweis geeigneten Zeichens im geschäftlichen Verkehr. Zumeist erfordert wirksamer Markenschutz jedoch die Anmeldung der Marke beim Patentamt zur Eintragung in das Markenregister. Der Begriff des als Marke dienenden Zeichens ist hierbei sehr weit gefasst. Darunter fallen sogar Hörzeichen (z.B. Jingles), dreidimensionale Gestaltungen einschließlich der Form einer Ware oder ihrer Ver-

packung sowie Farbzusammenstellungen. Wesentlich ist jedoch, dass das Zeichen geeignet ist, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

Unternehmenskennzeichen

Unternehmenskennzeichen sind Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name, als Firma oder als besondere Bezeichnung eines Unternehmens benutzt werden. Der Schutz entsteht durch Benutzungsaufnahme, also wenn etwa ein Unternehmen beginnt, Produkte unter Verwendung seines Firmennamens zu vertreiben. Dieses Unternehmen kann dann Wettbewerbern untersagen, diesen Firmennamen oder einen damit wechselbaren Firmennamen zu benutzen. Im Falle einer unbefugten Benutzung eines Unternehmenskennzeichens kommt es in der Praxis oftmals zum Streit darüber, ob und wann der Schutz überhaupt entstanden ist. Aus diesem Grund werden Unternehmenskennzeichen oftmals parallel als Marke angemeldet (sofern das betreffende Kennzeichen als unterscheidungskräftiger Herkunftshinweis dem Markenschutz zugänglich ist).

Werktitel

Werktitel sind die Namen oder besonderen Bezeichnungen von Druckschriften, Filmwerken, Tonwerken, Bühnenwerken oder sonstigen vergleichbaren Werken. Als Werktitel schützbar ist z.B. die Bezeichnung oder ein Slogan für ein Software-Produkt, für eine Hörfunk- oder Fernsehsendung, für eine Zeitschrift oder für ein Buch. Der Titelschutz entsteht mit Ingebrauchnahme oder durch Vorankündigung („Titelschutzanzeige“) und alsbaldige Benutzung. Die Vorankündigung kann z.B. durch ein Inserat in einer speziell hierfür vorgesehenen Zeitschrift erfolgen. Als angemessene Frist zwischen Titelschutzanzeige und Ingebrauchnahme des Titels werden von der Rechtsprechung etwa 6 Monate angesehen.

Geschmacksmuster

Das Geschmacksmuster schützt die Farb- und Formgestaltung eines Produkts, sofern diese Gestaltung neu

und eigentümlich ist. Im Bereich der Software-Produkte kann ein Geschmacksmuster z.B. das Design von Verpackungen schützen, nicht jedoch ein Programm (da es nicht geeignet ist, das geschmackliche Empfinden des Betrachters anzusprechen). Der Schutz gegen die Nachbildung des Designs entsteht spätestens nach Anmeldung zur Eintragung in das vom Patentamt geführte Musterregister.

Patente

Patente werden für technische Erfindungen erteilt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. Ausgenommen vom Patentschutz sind jedoch Programme für Datenverarbeitungsanlagen, soweit Schutz für diese Programme „als solche“ begehrt wird. Dies gilt sowohl für beim Deutschen Patent- und Markenamt als auch für beim Europäischen Patentamt eingereichte Patentanmeldungen. Die in der Praxis zentrale Frage lautet: Was unterscheidet das nicht schützbares „Computerprogramm als solches“ von einem schutzfähigen Computerprogramm (oder allgemeiner: einer Software-bezogenen technischen Erfindung)?

Daneben stellt sich die Frage, wann eine solche Erfindung auf einer zur Patenterteilung erforderlichen erfinderischen Tätigkeit beruht, also „Erfindungshöhe“ besitzt. Wie weit muss sich ein im Mittelpunkt der Erfindung stehendes Computerprogramm von den bereits vorher bekannten Computerprogrammen („Stand der Technik“) unterscheiden, um patentwürdig zu sein? Diesen Fragen kann im Rahmen dieses Überblicks nicht nachgegangen werden. Sie beschäftigen die Rechtsprechung seit Jahrzehnten und in jüngerer Zeit vor allem die betroffenen Unternehmen in der Software-Branche, seien es Patentanmelder oder mit Patenten der Konkurrenz konfrontierte Unternehmen.

Formal erwächst dem Patentanmelder bereits ab Offenlegung der Patentanmeldung (18 Monate nach dem Anmeldetag) durch das Patentamt ein „vorläufiger Schutz“, welcher es erlaubt, bei nicht genehmigter Benutzung des Anmeldegegenstands

eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche kommen jedoch erst nach Erteilung des Patents in Betracht und bestehen dann für eine Dauer von maximal 20 Jahren ab Anmeldetag.

Gebrauchsmuster

Soweit für eine Erfindung kein unter die Anspruchskategorie „Verfahren“ fallender Schutz beansprucht wird, beispielsweise weil die Erfindung rein gegenständliche bzw. konstruktive Merkmale eines Computergehäuses, einer Leiterplattenanordnung, eines Datenträgers etc. betrifft, so kann alternativ oder zusätzlich zum Patent auch ein Gebrauchsmuster angemeldet werden. In der Praxis ist ein Gebrauchsmuster oftmals das „bessere Patent“, da nämlich die Hürde der „Erfindungshöhe“ von der Rechtsprechung zumeist etwas niedriger als beim Patent angesetzt wird. Demnach sind Fälle denkbar, in denen die Erfindung nicht patentschutzfähig ist, wohl aber zu beständigem Gebrauchsmusterschutz führen kann. Anders als das Patent wird das Gebrauchsmuster vor der Eintragung nur auf die Erfüllung von formalen Schutzvoraussetzungen hin überprüft, also insbesondere nicht auf das Vorliegen der für die Rechtsbeständigkeit notwendigen Neuheit und „Erfindungshöhe“. Letztere Schutzvoraussetzungen werden zumeist erst dann überprüft, wenn ein Dritter (z.B. ein aus dem Gebrauchsmuster in Anspruch genommener Wettbewerber) einen so genannten Löschungsantrag beim Patentamt stellt. Das Gebrauchsmuster besitzt nach Eintragung in das Gebrauchsmusterregister praktisch dieselben Wirkungen wie ein erteiltes Patent. Der Gebrauchsmusterschutz endet jedoch spätestens 10 Jahre nach dem Anmeldetag.

Wettbewerbsrecht

Unabhängig von den oben erläuterten Sonderschutzrechten, mit welchen die schöpferische Leistung als solche geschützt wird, gestattet es das Instrumentarium des Wettbewerbsrechts unter gewissen Umständen, sich einer unlauteren Handlungsweise von Wettbewerbern zu erwehren.

Unlauter dürfte es beispielsweise sein, wenn die schöpferische Leistung eines Programmierers unmittelbar übernommen und gewinnbringend für die eigenen Zwecke ausgenutzt wird. Der wettbewerbsrechtliche Schutz greift jedoch nur unter eng umgrenzten und oftmals schwer beweisbaren Voraussetzungen.

Fazit

Zusammenfassend besteht also eine Vielzahl von rechtlichen Instrumenten, die zum Schutz von Software-Produkten herangezogen werden können. Wesentlich ist hierbei, dass diese Instrumente jeweils individuelle Schutzvoraussetzungen und Schutzwirkungen besitzen und sich nicht gegenseitig ausschließen. Vielmehr kann die Entwicklung und der Vertrieb von Software-Produkten bausteinartig durch voneinander unabhängige Instrumente abgesichert werden. Hierzu ein Beispiel: Ein Unternehmen entwickelt ein neuartiges Spracherkennungssystem, bestehend aus Hardware und Software. Der von dem Unternehmen verwendete Firmenname sowie ein auf der Verpackung des Produkts verwendetes Logo können als Unternehmenskennzeichen und gleichzeitig als Marke Schutz genießen. Die fantasievolle Bezeichnung der Software kann als Werktitel und Marke geschützt werden. Die Software als solche ist durch das Urheberrecht geschützt. Die ästhetisch gestaltete Verpackung kann durch ein Geschmacksmuster geschützt werden, und – im Falle einer als Herkunftshinweis geeigneten Gestaltung – auch als Marke geschützt werden. Technische Besonderheiten der Hardware können Gegenstand eines Patents und eines Gebrauchsmusters sein. Es erscheint daher ratsam, sich umfassend über die Möglichkeiten der Absicherung eigener Innovationen wie auch der Verteidigung gegen Angriffe der Wettbewerber zu informieren, noch bevor die Produktentwicklung weit fortgeschritten ist oder das Produkt sogar bereits vertrieben wird.

Dr. Peter Roos

Patentanwalt und zugelassener Vertreter beim Europäischen Patentamt
Kanzlei Klinger & Kollegen, München
E-Mail: peter.roos@klinger-iplaw.com